

<b>Zeitschrift:</b>	Neues helvetisches Tagblatt
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	1 (1799)
<b>Artikel:</b>	Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Verwaltungskammern
<b>Autor:</b>	Stapfer
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543413">https://doi.org/10.5169/seals-543413</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXV. Bern, 7. Aug. 1799. (20. Thermid. VII.)

## Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und unihellbaren helvetischen Republik an die Verwaltungskammern.

Bürger Administratoren!

Es ist Euch das ehrenhafte Geschäft anvertraut, für die Erhaltung aller Anstalten der öffentlichen Erziehung zu wachen. Ihr habt daher oft Euch beschwert, daß die Erschöpfung aller Hilfsquellen Euch hindere, den Religionsdienern und Schullehrern die gehörigen Entschädisse zu reichen. Da diese Erschöpfung leider noch nicht aufgehört hat, so soll ich Euch im Namen des Volkziehungs-Direktoriums auffordern, wenigstens durch indirekte Mittel das Schicksal jener Beamten möglichst zu verbessern. Was ihnen zukommt an zufälligen Einkünften oder Emolumenten, an Indemnitäten, welche nicht förmlich abgeschafft sind, an Naturalien, welche noch angewiesen werden können, z. Getreid, Holz, Torf u. s. w., das alles suchet ihnen zu erhalten, das Einziehen desselben zu erleichtern, und überhaupt auch das gesetzliche Ansehen und die Würde der Volkslehrer möglichst zu sichern. Sehet insonderheit darauf, daß dieselben bei Einquartierungen, so weit es billig und thunlich ist, geschont werden, und nehmet bei den Zahlungen, welche Ihr auf Rechnung ihrer Besoldungen entrichtet, vorzüglich Rücksicht auf die Vermögensumstände der Betreffenden, so wie auf den Umfang ihrer Geschäfte und der daraus fließenden Lasten. Hierher gehören besonders die kostspielige Anstellung von Gehülfen, und die Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes in katholischen Gemeinden. Dieses letztere soll insonderheit auf die Kirchengüter übergetragen werden. Suchet überhaupt durch Euere Verfügunghen die Überzeugung allgemein zu machen, daß es eine unvermeidliche Folge der Umstände seye, wenn die Regierung ihrem lebhaften Wunsch, die Religionsdienner und Schullehrer durchgängig zu entschädigen, einstweilen nicht entsprechen kann, daß

sie aber nichts versäumen werde, um diesen Mängeln so bald und so allgemein als möglich abzuheben.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Wissenschaften,  
Stapfer.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Meinung.)

Daher schlug ich eine auf die Gleichheit mehr geprägte und dem Endzweck des Ganzen angemessene Art des Austrittes vor, und trug darauf an, daß aus jedem Kanton 1 Mitglied durch das Volk austreten soll.

Diese Art des Austrittes würde dann freilich auch die Art der Erneuerung abändern; denn nach meinem Vorschlag würde jeder Kanton 1 Mitglied verlieren, mithin müßten jene Kantone, denen nach der Bevölkerung 4 Mitglieder in Senat zu repräsentieren das Recht zustand, das ausgetretne Mitglied wieder erneuern, und auf diese Weise hätten die 4 Kantone Zürich, Leman, Sentis und Bern immer 16 Repräsentanten zu wählen, und könnten daher in diesem Jahr die Repräsentation noch nicht vollzählig machen.

Der ganze Unterschied bestund darin, daß z. B. Sentis, anstatt daß dieser Kanton nach dem Commissionalgutachten 3 Repräsentanten neu wählen müßte, nun etwa blos 2 oder 1 mehr als ein anderer Kanton wählen könnte, und noch 2 Zwarthen müßte, bis er die 2 andere bei einer 2:en Erneuerung ergänzen könnte. Ein Opfer, das die Constitution, durch welche die wirkliche ungleiche Repräsentation eingeführt worden ist, selbst zu fordern scheint, da sie nur den Biertheil und nicht mehr aus dem Senat jährlich auszutreten erlaubt, und welches nicht in Ansatz zu bringen ist, wenn man bedenkt, daß dadurch die Ruhe beim Volk und die Eintracht bei den Räthen erhalten werden